



## Richtlinie der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (KKSS)

### Strassenreklamen

#### 1. Ausgangslage

Nach dem kantonalen Baubewilligungsrecht muss die zuständige Baubehörde im Fall einer Strassenreklame in einem Abstand von bis zu 30 Metern vom Strassenrand die Kantonale Kommission für Strassensignalisation (KKSS) konsultieren, um von ihr den Spezialentscheid zur Verkehrssicherheit einzuholen und diesen dann in den entsprechenden Bauentscheid zu integrieren. Die Spezialbewilligungspflicht und das Verfahren für Strassenreklamen sind im Reglement der KKSS festgelegt.

Die vorliegende Richtlinie legt die Kriterien dar, nach welchen die KKSS ihre Spezialbewilligung erteilt. Die Kriterien sind massgebend für die vom Strassenverkehrsrecht geforderte Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Strassenbenützer und stützen sich auf unterschiedliche geltende Gesetze, Reglemente, Normen und Unterlagen.

#### 2. Rechtliche Grundlagen

##### Strassenverkehrsgesetz (SVG– 741.01)

###### Art. 6 Reklamen

*<sup>1</sup> Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.*

###### Art. 98 Signale und Markierungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt;
- b. vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert;
- c. eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet;
- d. ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.

## Signalisationsverordnung (SSV– 741.21)

### Art. 95 Begriffe

- <sup>1</sup> Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- <sup>2</sup> Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

### Art. 96 Grundsätze

- <sup>1</sup> Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:
- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
  - b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
  - c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
  - d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
- <sup>2</sup> Stets untersagt sind Strassenreklamen:
- a. wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
  - b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
  - c. in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
  - d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

### Art. 97 Strassenreklamen bei Signalen

- <sup>1</sup> An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

## Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG – 741.1)

### Artikel 3 Absatz 2 und 3 Kommission für Strassensignalisation

- <sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Strassensignalisation, die in besonderen Fällen beauftragt ist:
- a. den Verkehr auf den kantonalen Strassen und Wegen sowie auf den Nationalstrassen im vom Bundesrecht bewilligten Ausmass zu regeln und zwar nach vorherigem Anhören der davon betroffenen Gemeinde (Art. 3 Abs. 4 SVG);
  - b. die vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente über den Verkehr auf den Gemeindestrassen und -wegen zu genehmigen.
- <sup>2</sup> Er erlässt in einem Reglement Vorschriften über die Strassensignalisation und über die Werbung in nächster Umgebung der Strassen.

## Reglement der Kantonalen Kommission für Strassensignalisation (741.100)

### Art. 10 Spezialbewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Das Anbringen, Abändern oder Entfernen von Strassenreklamen im Bereich von Strassen bis zu einem Abstand von 30 Meter zur Fahrbahn unterliegt einer Spezialbewilligung nach dem vorliegenden Reglement.
- <sup>2</sup> Ausserhalb dieses Bereichs gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und des Baurechts.

### Art. 11 Verfahren

- <sup>1</sup> Der Gesuchsteller leitet das Verfahren durch die Einreichung eines Baugesuchs bei der zuständigen Behörde ein.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von Strassenreklameprojekten, die von Privatpersonen ausgehen.
- <sup>3</sup> Die kantonale Baukommission (nachstehend: KBK) ist die zuständige Behörde für Strassenreklameprojekte, die von der Gemeinde ausgehen oder an denen diese beteiligt ist.
- <sup>4</sup> Die zuständige Behörde holt bei der Kommission eine Spezialbewilligung bezüglich der Verkehrssicherheit ein, und auch eine Bewilligung der KBK, wenn das Projekt von einer Privatperson ausgeht und ausserhalb der Bauzone liegt. Diese Entscheide sind für die zuständige Behörde bindend und integraler Bestandteil der Baubewilligung.

---

### 3. Strassenreklamen

Laut Art. 95 Abs. 1 SSV gelten als Strassenreklamen **alle Werbeformen und anderen Ankündigungen** in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die **im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.**

Gemäss der Übersetzung der Definition aus dem französischen Wörterbuch **Larousse** (Quelle: [Définitions : publicité - Dictionnaire de français Larousse](#)) kann Werbung im wörtlichen Sinne eine « *Aktivität sein, deren Ziel es ist, eine Marke bekannt zu machen, die Öffentlichkeit zum Kauf eines Produkts oder zur Nutzung einer bestimmten Dienstleistung anzuregen usw.* »

Eine Strassenreklame gilt, unabhängig von ihrer Lage, Form und Grösse, als wahrnehmbar für Fahrzeugführende, die ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist (im Sichtfeld des Fahrzeugführenden liegt). Bei der Beurteilung des Sichtfelds ist vom Sichtfeld eines Fahrzeugführenden auszugehen, der nicht mit der an der betreffenden Stelle zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sondern mit einer gemässigten Geschwindigkeit fährt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Kurvigkeit und das Profil der Strasse. (BGer 2A. 249/2000, C3, Jeanneret/Kuhn/Mizel/Riske, op. cit., Basel 2024, zu Art. 6 SVG, § 2.4, S. 96)

Damit eine Strassenreklame als solche gilt, muss sie die Kriterien für **Werbung** oder **andere Ankündigungen** erfüllen und für Fahrzeugführende **wahrnehmbar** sein.

Reklamen an zugelassenen Motorfahrzeugen oder Anhängern, die der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) unterstehen, sind von dieser Richtlinie ausgenommen, sofern die Fahrzeuge nicht ausschliesslich zu Werbezwecken verwendet werden (Art. 70 mit Verweis auf Art. 69 VTS).

---

### 4. Positionierung

Um den Gesuchstellern bei der Erstellung ihrer Strassenreklame-Dossiers behilflich zu sein, hat die KKSS eine **«Arbeitshilfe für Strassenreklamen – die Verkehrssicherheit respektieren»** mit erklärenden Illustrationen herausgegeben. Diese Unterlage steht allen Interessierten auf der Website der KKSS zur Verfügung.

**Die Verkehrssicherheit aller Strassenbenützer hat für die KKSS oberste Priorität.** Um diese bestmöglich zu gewährleisten, setzt sie die folgenden Regeln fest (*in der Reihenfolge der Illustrationen in der oben genannten Arbeitshilfe*):

1. Das Anbringen von Strassenreklamen auf und am Rand von Kreisverkehrsplätzen und Kreuzungen ist verboten. (Art. 96 Abs. 1 SSV sowie VSS-Normen 40 241 und 40 273a)  
**Die Norm legt die Abmessungen der Sichtfelder fest, die in Knoten vorhanden sein müssen, damit ein vortrittsbelastetes Fahrzeug den vortrittsberechtigten Verkehr kreuzen oder in diesen einbiegen kann. Sie erlaubt es, die Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene mit oder ohne Kreisverkehr zu beurteilen. Die Einhaltung der erforderlichen Sichtweiten in Knoten ist für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Strassenbenützer unerlässlich.**
2. Strassenreklamen im Bereich von Kreuzungen, welche die Sicht behindern könnten, sind verboten. (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV sowie VSS-Norm 40 273a)  
**Die Sichtverhältnisse für die einzelnen Kreuzungen (Knoten) sind in der Norm VSS 40 273a festgelegt. Innerhalb eines festgelegten Sichtfelds sind keine Reklamen erlaubt.**
3. Strassenreklamen, die die Berechtigten auf Trottoirs oder den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, sind verboten (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV)
4. Um die Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern zu gewährleisten, müssen beim Anbringen von Reklamen in der Nähe von Fussgängerquerungen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Dies verhindert zudem Erkennungsschwierigkeiten. Der Abstand kann sich verringern, falls die Reklame parallel zur Strasse platziert wird. (Art. 96 Abs. 1 SSV und VSS-Norm 40 241)  
**Laut VSS-Norm 40 241 «sind Reklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen untersagt, wenn sie das Erkennen von anderen Verkehrsteilnehmern erschweren. Daher ist näher als 20 m vor und nach Fussgängerstreifen auf Strassenreklamen, die sich direkt an den Fahrverkehr richten, zu verzichten, soweit es sich nicht um Ankündigungen mit verkehrserzieherischem Charakter oder unvermeidbare Firmenanschriften handelt».** Diesen Begriff der **«unvermeidbaren Firmenanschriften»** aus dem Normentext übernimmt die KKSS nicht für ihre Kriterien. Seine Beschreibung reicht nicht aus, um ihn richtig auslegen und eine Gleichbehandlung der Gesuchsteller gewährleisten zu können.

Wenn die Strassenreklame rechtwinklig zum Verkehr angebracht wird, muss ein Mindestabstand von 20 m eingehalten werden. Bei paralleler Anbringung, und wenn die Sicherheit der Strassenbenützer nicht gefährdet ist, kann dieser Abstand von der KKSS verringert werden.

5. Strassenreklamen an offiziellen Verkehrssignalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe sind untersagt, dies gilt auch für die Träger der Signale. Zwischen Reklamen und Signalen muss ein Mindestabstand von 20 Metern eingehalten werden. (Art. 97 Abs. 1 SSV)  
In Analogie zur VSS-Norm 40 241 für Fussgängerstreifen hat die Behörde einen Mindestabstand von 20 m zwischen Strassenreklamen und offiziellen Verkehrssignalen festgelegt. Dieser Abstand kann verringert werden, wenn die Wirkung der Verkehrssignale nicht herabgesetzt wird. Diese Beurteilung ist alleinige Sache der Behörde, in diesem Fall der KKSS.
6. Reklamen, die mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können, sind untersagt. (Art. 96 Abs. 1 Bst. c SSV)  
Strassenreklamen, bei denen eine potenzielle Verwechslungsgefahr mit offiziellen Markierungen oder Signalen besteht, sind untersagt.
7. Reklamen, die die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen, sind untersagt. (Art. 96 Abs. 1 Bst. d)  
Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Wirkung von Markierungen und Signalen herabsetzen, die Sicht von Fahrzeuglenkern auf Signale und Markierungen behindern oder deren Erkennbarkeit beeinträchtigen und dadurch die Strassenbenützer in Gefahr bringen.
8. Aufgrund des Profils für die Aufstellung von Strassensignalisationen müssen Strassenreklamen einen minimalen Abstand von 2 m zum Strassenrand einhalten. (Art. 103 Abs. 4 SSV)  
Ausserorts:
  - muss dieser minimale Abstand von 2 m immer eingehalten werden.Innerorts:
  - Strassenreklamen, die parallel zur Fahrbahn an einem Gebäude angebracht werden sollen, das selber weniger als 2 m vom Fahrbahnrand entfernt ist, können von der KKSS genehmigt werden, sofern sie die Sicherheit der Strassenbenützer nicht gefährden.
  - Auf Parkplätzen (einschliesslich Ein-/Ausfahrten, Fahrgassen usw.) kann dieser Abstand von 2 m von der KKSS verringert werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.Velostreifen und -wege zählen ebenfalls zu den Verkehrsflächen.
9. Reklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder im Lichtraumprofil der Fahrbahn platziert werden, sind untersagt. (Art. 96 Abs. 2 Bst. a SSV)  
Auf das Lichtraumprofil der Fahrbahn, der Strasse, des Trottoirs und der Fuss- und Velowege ist Rücksicht zu nehmen.  
Ausserorts:
  - Die Lichtraumprofile müssen immer gewahrt werden.Innerorts:
  - Strassenreklamen, die parallel zur Fahrbahn an einem Gebäude angebracht werden sollen, das sich selber innerhalb eines der oben genannten Lichtraumprofile befindet, können von der KKSS genehmigt werden, sofern sie die Sicherheit der Strassenbenützer nicht gefährden.
  - Auf Parkplätzen (einschliesslich Ein-/Ausfahrten, Fahrgassen usw.) können Strassenreklamen von der KKSS in einem der oben genannten Lichtraumprofile genehmigt werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.Velostreifen und -wege zählen ebenfalls zu den Verkehrsflächen.
10. Strassenreklamen, die die Strassenbenützer ablenken könnten, sind strengstens untersagt. (Art. 6 Abs. 1 SVG)  
Um Strassenbenützer nicht abzulenken und deren Wahrnehmungsbereich nicht zu beeinträchtigen, sind Strassenreklamen in Kurven, auf Geländeanhöhen, in Strassenengen und bei Bahnübergängen verboten.
11. An Orten, an denen es häufig zu Unfällen kommt, dürfen keine Strassenreklamen angebracht werden.  
Um zu bestimmen, an welchen Orten Unfälle häufig sind, stützt sich die KKSS auf Daten, die vom Bund auf der Website des Bundesamtes für Strassen bereitgestellt werden. Sie kann auch den kantonalen Beauftragten für Verkehrssicherheit hinzuziehen (Art. 6a Abs. 4 SVG).
12. Um die Sichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, sind Strassenreklamen in Kurven untersagt. (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV und VSS-Norm 40 090)  
Um die Sicht auf andere Strassenbenützer nicht zu behindern, sind Strassenreklamen an Innenseiten von Kurven verboten. Ebenso sind Strassenreklamen an Aussenseiten von Kurven verboten, um die Strassenbenützer nicht abzulenken und deren Wahrnehmungsbereich nicht zu beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 1 SVG).

13. Zwischen den Strassenreklamen muss ein Mindestabstand von 20 Metern eingehalten werden. (Art. 6 Abs. 1 SVG)  
**Damit sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer nicht übermässig auf sich ziehen, müssen aufeinanderfolgende Strassenreklamen einen Zwischenabstand von mindestens 20 m aufweisen. Diese Regel gilt nicht für Werbesäulen bei Einkaufszentren zum Beispiel, wo mehrere Werbetafeln auf demselben Träger angebracht sein können.**
14. Strassenreklamen, die die Strassenbenützer ablenken könnten, sind strengstens untersagt. (Art. 6 Abs. 1 SVG)  
**Um die Strassenbenützer nicht abzulenken und ihren Wahrnehmungsbereich nicht zu beeinträchtigen, sind Strassenreklamen auf Kunstbauten (Brücken, Mauern usw.) verboten (Art. 2 Abs. 3 StrG – Strassengebiet).**
15. Das Anbringen von Strassenreklamen an der Wand, vor und in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs ist strengstens untersagt (Art. 96 Abs. 2 Bst. c SSV)
16. Strassenreklamen, die Signale oder wegweisende Elemente enthalten, sind verboten. (Art. 96 Abs. 2 Bst. d SSV)  
**Wegkennzeichnungen mittels Strassenreklamen sind verboten. Im Bedarfsfall ist eine passende Strassensignalisation in Betracht zu ziehen.**
17. Mit Ausnahme von temporären Strassenreklamen für regionale Veranstaltungen ist das Aufhängen von Werbung über der Fahrbahn untersagt. (Art. 6 SVG und Art. 96 Abs. 1 SSV)  
**Strassenreklamen, die über die Fahrbahn gespannt werden, können nur zeitlich befristet für Anlässe von mindestens regionaler Bedeutung und sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, bewilligt werden. Das Anbringen hat mit einer geeigneten Spannvorrichtung zu erfolgen. Dabei ist über den Fahrstreifen mit rollendem Verkehr eine lichte Höhe von 5.50 m einzuhalten.**
18. An Orten, die normalerweise nicht beleuchtet sind, ist Leuchtreklame verboten. (Art. 6 Abs. 1 SVG)  
**Leuchtende Strassenreklamen sind in einer unbeleuchteten Umgebung (z. B. ohne Strassenbeleuchtung) verboten. Dadurch werden Blendungen vermieden, die die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden könnten.**
19. Animierte oder projizierte Reklamen sind untersagt. (Art. 6 Abs. 1 SVG)  
**Damit sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer nicht übermässig auf sich zieht, ist diese Art der Strassenreklame verboten.**
20. Reflektierende, fluoreszierende, leuchtende, blendende, blinkende oder alternierende Strassenreklamen sind untersagt. (Art. 6 Abs. 1 SVG; Art. 96 Abs. 1 Bst. d SSV)  
**Damit sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer nicht übermässig auf sich zieht, ist diese Art der Strassenreklame verboten.**
21. Das Anbringen von Strassenreklamen an Autobahnen und Halbautostrassen sowie an den Auf- und Abfahrten ist strengstens untersagt. (Art. 98 SSV, Zuständigkeit ASTRA)  
**Firmenanschriften im Bereich von Autobahnen, Halbautostrassen oder auf Nationalstrassen werden durch die Richtlinie [«Baupolizei Nationalstrassen»](#) geregelt.**
22. Es ist verboten, Strassenreklamen an Strassenbeleuchtungen anzubringen, die dem Kanton oder der Gemeinde gehören. Plakate im Rahmen der Verkehrserziehung oder der Verkehrsprävention sind jedoch erlaubt. (Art. 97 Abs. 2 Bst. c SSV; Strassenreklamen bei Signalen)  
**Beleuchtungsanlagen sind Bestandteil der Verkehrswege (Art. 2 Abs. 3 StrG – Strassengebiet). Das Anbringen von Strassenreklamen ist verboten, es sei denn, sie dienen einem verkehrserzieherischen Zweck.**

#### Sonderfälle – Gefahrenbereiche

An Gefahrenstellen für die Verkehrssicherheit sind Strassenreklamen immer verboten. Dazu zählen insbesondere bestimmte **Überhol- und Einspurstrecken** oder **Fahrstreifenaufteilung**.

---

## 5. Inhalt von Strassenreklamen

Die KKSS äussert sich nicht zum Inhalt einer Strassenreklame. Eine diesbezügliche Beurteilung aus baurechtlicher Sicht liegt in der Zuständigkeit der Behörde im massgeblichen Verfahren. Allerdings akzeptiert die KKSS keine **QR-Codes mit einer Seitenlänge von mehr als 15 cm**, sofern sie Kenntnis davon erlangt. Zum Thema QR-Codes hat sie eine spezielle Richtlinie erlassen, die auf ihrer Website verfügbar ist.

---

## 6. Firmenanschriften

Laut Artikel 95 Abs. 2 SSV gelten Firmenanschriften als Strassenreklamen. Sie bestehen aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind. Firmensignete oder Logos dürfen einem Firmennamen hinzugefügt werden, sofern sie von der Firma üblicherweise als solche verwendet werden.

Um einen Wildwuchs der Anschriften zu vermeiden, der die Strassenbenutzer **übermässig** ablenken würde (Art. 6 Abs.1 SVG), **ist nur 1 Anschrift pro Fassade zulässig**. Als **Fassade** gilt die feste Aussenwand eines Gebäudes. Sind an einem Ort mehrere Firmen ansässig, beispielsweise in einem Einkaufszentrum, darf jede Firma ihre Anschrift anbringen.

Unter "unmittelbarer Nähe" sind zu verstehen: das Grundstück, der Vorplatz, das Firmenareal und der Garten.

---

## 7. Werbefahnen und -banner / Stele

Die KKSS stuft zur Eigenwerbung an Masten aufgezogene Fahnen und Banner als Strassenreklamen ein und beurteilt sie nach denselben Regeln. Um einen Wildwuchs der Beflagung zu vermeiden, der die Strassenbenutzer übermässig ablenken würde (Art. 6 Abs. 1 SVG), kann auf dem Grundstück mit dem Gebäude, in dem die Geschäftstätigkeit stattfindet, nebst der Firmenanschrift **nur 1 Werbefahne/1 Werbebanner oder 1 Stele bewilligt** werden.

---

## 8. Schaufenster und Ladenfronten

Es wird daran erinnert, dass die KKSS ihre Spezialbewilligung bezüglich der Verkehrssicherheit **ausschliesslich** im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für eine Strassenreklame erteilt. Ohne ein solches Verfahren trifft sie gar keinen Entscheid.

Auf Aufkleber an Schaufenstern und Ladenfronten tritt die KKSS daher nur auf Verlangen der für die Baubewilligung zuständigen Behörde ein.

In ihrer Praxis, und unter dem Vorbehalt, dass diese Elemente nach dem Willen der Gemeinde dem kantonalen Baurecht unterstellt werden, **stuft die KKSS Folgendes nicht als Strassenreklame ein:**

- *Ausstellungsmaterial;*
- *Ausstellungsgegenstände in den Schaufenstern von Läden, Industrie- oder Handwerksbetrieben;*
- *Dekorationen an den Schaufensterscheiben.*

Das Gleiche gilt für Berufsschilder, auf denen Name, Titel, Beruf, Etage und Öffnungszeiten angegeben sind und die an dem Gebäude, in dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

---

## 9. Werbesäulen von Tankstellen

Die Werbesäulen von Tankstellen **gelten als Strassenreklame**.

Somit gelten auch für sie die oben beschriebenen Regeln.

Zu den Werbesäulen können Anzeigen der Treibstoffmarke und der Preise für die angebotenen Treibstoffsorten gehören, sowie zusätzliche Anzeigen im unmittelbaren Tankstellenbereich.

Im Übrigen sind die Vorschriften der **VSS-Norm 40 882 – Tankstellen** anwendbar.

## 10. Immobilienwerbung

Schilder mit Immobilienwerbung (die beispielsweise für die Dauer einer Baustelle angebracht werden) **gelten als Strassenreklamen**. Somit gelten auch für sie die oben beschriebenen Regeln.  
Der Entscheid der KKSS ist für eine **Dauer von maximal zwei Jahren** gültig.

## 11. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie wurde von der KKSS in ihrer Sitzung vom 23. Juli 2025 genehmigt. Sie ersetzt die interne Weisung vom 3. Dezember 2020 und tritt sofort in Kraft.



**Alfred Squaratti**  
Präsident der KKSS



**Cédric Mayor**  
Sekretär der KKSS  
Sektionschef SeKKSS